VERORDNUNG (EWG) Nr. 395/73 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1973

zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1558/71 und (EWG) Nr. 1643/71 über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten anzuwendenden Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die starke Einfuhr von Tomatenkonzentraten zu sehr niedrigen Preisen aus den Drittländern veranlaßte die Kommission zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1971 zu der Feststellung, daß dem Markt der Gemeinschaft durch die Einfuhren ernste Störungen drohen, die geeignet sind, die Ziele von Artikel 39 des Vertrages zu gefährden. Um dieser Situation abzuhelfen, hat die Kommission mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1558/71 vom 20. Juli 1971 (4) und (EWG) Nr. 1643/71 vom 28. Juli 1971 (5), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1759/72 (6) bzw. (EWG) Nr. 1760/72 (7), Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Griechenland und den übrigen Drittländern erlassen.

Der diesen Schutzmaßnahmen zugrunde liegende Tatbestand ist nicht mehr vorhanden, und es empfiehlt sich daher, die obengenannten Verordnungen aufzuheben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1558/71 und (EWG) Nr. 1643/71 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 171 vom 30. 7. 1971, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 12. 8. 1972, S. 24.
(7) ABl. Nr. L 184 vom 12. 8. 1972, S. 26.